

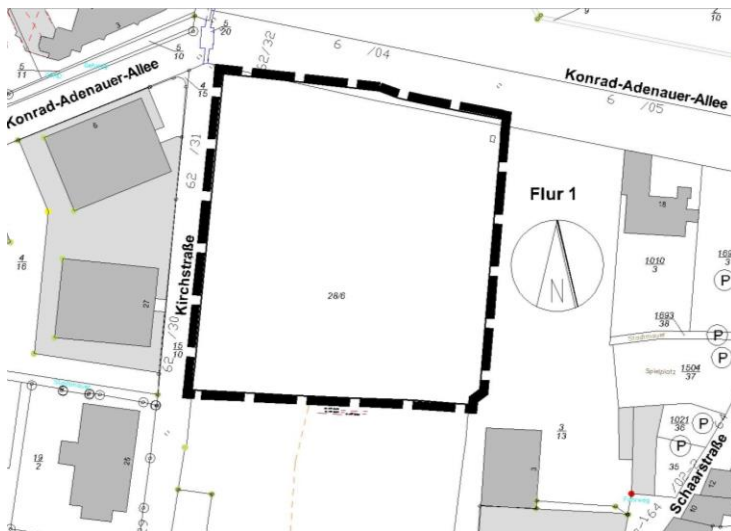
Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“ der Stadt Andernach

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“ umfasst eine rd. 4.900 m² große Fläche und wird begrenzt von der Konrad-Adenauer-Allee im Norden, im Osten durch die westliche Grenze des Grundstücks Schaarstraße 3 (Flurstück Nr. 3/13), im Süden durch die historische Stadtmauer und im Westen durch die Kirchstraße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine strichlierte Linie umgrenzt.



Planungsziele/Begründung:

Im Zuge der Vermarktung der Grundstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat sich ergeben, dass die Realisierung des geplanten Konzepts „Römer-Forum“ durch die Festsetzung als Kerngebiet (MK) gemäß § 7 Baunutzungsverordnung (BaunVO) im geltenden Bebauungsplan „Kirchstraße/Schaarstraße“ nicht möglich ist, daher ist die Änderung in ein sonstiges Sondergebiet (SO) für Wohnen, Hotel und Dienstleistung gemäß § 11 BaunVO notwendig. Der derzeit geltende Bebauungsplan „Kirchstraße/Schaarstraße“ wird für den Geltungsbereich mit Inkrafttreten des neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Römer-Areal an der Konrad-Adenauer-Allee“ aufgehoben.

Hinweise:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB erfolgt als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans durch Herrn Oberbürgermeister Achim Hütten erfolgte am 10.11.2017.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Anlageplänen, Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung (mit Anlagen) kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Läuferstraße 11, Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 316, während der allgemeinen Zeiten des Publikumsverkehrs (Öffnungszeiten) montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen sind zudem gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Rathaus und Politik ► Öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 15.11.2017

Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister